

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 61

Die Eignungsdelikte

Von

Dr. Andreas Hoyer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

***Andreas Hoyer* / Die Eignungsdelikte**

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 61

Die Eignungsdelikte

Von

Dr. Andreas Hoyer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Prof. Dr. Eckhard Horn, Kiel

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hoyer, Andreas:

Die Eignungsdelikte / von Andreas Hoyer. - Berlin :
Duncker und Humblot, 1987.

(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 61)

ISBN 3-428-06221-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Hermann Hagedorn GmbH & Co, Berlin 46

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany

ISBN 3-428-06221-3

C'est le triomphe de la liberté lorsque les lois criminelles tirent chaque peine de la nature particulière du crime. Tout l'arbitraire cesse, la peine ne descend point du caprice du législateur, mais de la nature de la chose.

*Montesquieu, De l'Esprit
des Lois, Genf 1748,
Livre XII, Chapitre IV*

Vorwort

Das vorstehend aufgeführte Zitat mag in seiner ungebrochenen, aufklärerisch-optimistischen Grundhaltung und seiner strahlenden Fortschrittsbeseelung in der heutigen, nüchterner denkenden und fühlenden Zeit eher befremden als ansprechen. Dennoch bitte ich die Voranstellung dieses Zitats als programmatische Vorankündigung für die folgenden Ausführungen zu verstehen:

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt immerhin für sich in Anspruch, ein solcher prinzipiell auf Freiheitlichkeit ausgerichteter Staat zu sein, wie Montesquieu ihn proklamiert; sie garantiert dem Bürger, dessen ganze Individualität, Subjektqualität und Souveränität unbedingt respektieren und schützen zu wollen, Art. 1 ff. GG.

An dieser staatlichen Grundentscheidung muß sich dann aber auch, wie Montesquieu feststellt, das gesamte geltende Recht messen lassen: Dieses Recht kann nicht mehr uneingeschränkt „der Launenhaftigkeit des Gesetzgebers“ unterliegen, sondern muß sich „aus der Natur der Sache“ herleiten lassen. Die Natur der Sache „Strafrecht“ liegt aber darin begründet, daß die jeder strafrechtlichen Gebots- und Verbotsnorm immanente freiheitseinschränkende Wirkung sich im Lichte der grundrechtlichen Freiheitsgarantien nur insofern und insoweit rechtfertigen läßt, als die ausgesprochenen Handlungsgebote und -verbote der Gewährleistung höherrangiger, für gesteigert schutzwürdig zu erachtender Werteinheiten (der Rechtsgüter) dienen. Strafrecht kann seine verfassungsrechtliche Legitimation nur im Rechtsgüterschutz finden — und dort liegen zugleich seine Grenzen beschlossen. Wo ein Verhalten nicht dem Gedanken des Rechtsgüterschutzes zuwiderläuft, darf keine strafrechtliche Gebots- oder Verbotsnorm eingreifen.

Für die Auslegung strafrechtlicher Normen ergibt sich daraus, daß (verfassungskonform) kein Unrechtstatbestand erfüllt sein darf, ohne daß ein auch materiell — am Anliegen des Rechtsgüterschutzes orientiert — unwerthafes

Verhalten vorangegangen ist: Die Auslegung der in Betracht kommenden Tatbestandsmerkmale hat sich entsprechend restriktiv zu gestalten.

Im folgenden wird es konkret um die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „Geeignetheit“ eines bestimmten Mediums zur Herbeiführung von Erfolgen gehen, wobei exemplarisch versucht werden soll, die soeben skizzierten Grundsätze fruchtbar zu machen und im einzelnen umzusetzen. Es wird sich dabei zeigen, daß dem Merkmal der „Geeignetheit“ genau die Funktion zufällt, im Rahmen der durch seine Verwendung gekennzeichneten Tatbestände („Eignungsdelikte“) die Straflosigkeit rechtsgutsneutraler Verhaltensweisen sicherzustellen. Aus diesem Ergebnis zur *Funktion* des Merkmals der „Geeignetheit“ sollen sodann konkrete Aussagen zum *Begriffsinhalt* dieses Tatbestandsmerkmals abgeleitet werden. Die auf diese Weise entstandene Arbeit ist im Wintersemester 85/86 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen worden.

Meinem akademischen Lehrer Professor Dr. Eckhard Horn, dessen Werk „Konkrete Gefährdungsdelikte“ für mich richtungsweisend gewesen ist, danke ich für sein verständnisvolles Entgegenkommen, seine Toleranz und seine hilfreichen Anregungen bei der Erstellung der nachfolgenden Untersuchung. Des weiteren danke ich Herrn Professor Dr. Peter Kreutz dafür, daß er mir in großzügiger, rücksichtsvoller und nobler Weise die Anfertigung der vorliegenden Arbeit an seinem Lehrstuhl ermöglicht hat. Darüber hinaus möchte ich mich auch bei Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser für die Aufnahme dieser Arbeit in die „Strafrechtlichen Abhandlungen“ bedanken.

Kiel, im April 1986

Andreas Hoyer

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung	15
II. Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes und Begriffsbildung	16
1. Definition der Eignungsdelikte im formellen Sinne	16
2. Ausgangssachverhalt und Bezugssachverhalt	16
a) Die Ausgangssachverhalte	17
b) Die Bezugssachverhalte	17
3. Aufzählung der Eignungsdelikte im formellen Sinne	18
III. Der Begriff der Geeignetheit	18
1. Schröders Ansicht	19
a) Darstellung von Schröders Ansicht	19
b) Stellungnahme zu Schröders Ansicht	20
aa) Entwickelbarkeit eines Abgrenzungsmaßstabs zwischen zu berücksichtigenden und zu vernachlässigenden Umständen	20
bb) Das Argument der Individualgerechtigkeit	21
cc) Inhaltliche Ausformung der abstrakt-konkreten Betrachtungsweise	23
dd) Zusammenfassung	24
2. Gallas' Auffassung	24
a) Darstellung von Gallas' Auffassung	24
b) Stellungnahmen zu Gallas' Auffassung	26
aa) Unklarheiten bei der Zuordnung verschiedener Eignungsdelikte zu den konkreten bzw. abstrakten Gefährungsdelikten	26
bb) Unklarheit des entwickelten Eignungsbegriffs	26
cc) Überzeugungskraft des Gallas'schen Abgrenzungskriteriums	26
dd) Zusammenfassung	27
3. Methodische Vorüberlegungen: Das Prinzip der Begriffsökonomie	27
4. Die Geeignetheit im formellen und materiellen Sinne – Zusammenstellung des weiteren Untersuchungsprogramms	29
IV. Die Art des Zusammenhangs zwischen Ausgangs- und Bezugssachverhalt	30
1. Bedingtheit der Relation zwischen Ausgangs- und Bezugssachverhalt	30
2. Zusammenstellung der sich hinsichtlich der Bedingtheit ergebenden Probleme	31
3. Beispiele für § 325 I, Nr. 2 zur Art und Weise der Bedingtheitsrelation	32

V. Strafbares Verhalten und Rechtsgutsbezug	33
1. Der Verschuldensgrundsatz	34
2. Der in-dubio-pro-reo-Grundsatz	34
3. Zusammenfassung	35
4. Bindungen des Gesetzgebers aus den Grundrechten	35
5. Konkreter oder abstrakter Rechtsgutsbezug	37
6. Bezug zu einer Rechtsgutsverletzung oder zu einer Rechtsgutsgefährdung	37
7. Objektiver oder subjektiver Rechtsgutsbezug	38
8. Folgerungen für die abstrakten Gefährdungsdelikte	41
9. Zur Verzichtbarkeit von Einschränkungen der gefundenen Ergebnisse	42
VI. Zwischenergebnis zu § 325 Abs. 1, Nr. 2 als speziellem Eignungsdelikt	45
VII. Präzisierung der anhand § 325 Abs. 1, Nr. 2 gewonnenen Ergebnisse	47
1. Verletzungsfahrlässigkeit als Voraussetzung für Geeignetheit	48
2. Verletzungsfahrlässigkeit als Voraussetzung für Geeignetheitsvorsatz bzw. -fahrlässigkeit	48
3. Konsequenzen für den Begriff der Geeignetheit selbst	49
VIII. Übertragbarkeit der zu § 325 Abs. 1, Nr. 2 gewonnenen Erkenntnisse auf andere Eignungsdelikte	50
1. Eignungsdelikte mit kongruentem objektiven und subjektiven Tatbestand	50
2. Eignungsdelikte mit überschießender Innentendenz	51
a) Konsequenzen bei einem Fehlen des Geeignetheitsmerkmals	52
b) Verfassungsmäßigkeit einer Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes gegenüber der letztlichen Verletzungshandlung	53
aa) Verfassungsmäßigkeit einer Bestrafung von Verhaltensweisen im Versuchsstadium	53
bb) Verfassungsmäßigkeit einer Bestrafung von Vorbereitungshandlungen	53
c) Deliktische Auffälligkeit der Tathandlung als Voraussetzung für deren Strafbarkeit	55
d) Funktion des Geeignetheitsbegriffs bei Delikten mit überschießender Innentendenz	55
3. Zwischenergebnis	56
IX. Verletzungsursachenhandlungen und Fahrlässigkeitsvermittlungsfähigkeit	57
1. Mittelbare Verletzungsursachenhandlungen und Unrechtssignifikanz	58
2. Unmittelbare Verletzungsursachenhandlung und unerlaubtes Risiko	58
3. Das Kriterium der objektiven Zurechenbarkeit des Erfolgs zur Tathandlung	61
4. Zusammenfassung	63
X. Gefahrenursachenhandlungen und Fahrlässigkeitsvermittlungsfähigkeit	63
1. Objektive Zurechenbarkeit des Gefahrenerfolgs	63

2. Ansichten zum Begriff der konkreten Gefahr	64
3. Entbehrlichkeit einer Stellungnahme	65
a) Gefährdungs- und Verletzungsfahrlässigkeit	65
b) Gefährdungsvorsatz und Verletzungsvorsatz bzw. -fahrlässigkeit	66
4. Zusammenfassung	69
XI. Sonstige Tathandlungen und Fahrlässigkeitsvermittlungsfähigkeit	69
1. Die Adäquanztheorie	70
a) Wissensstand des objektiven Beobachters	70
b) Wahrscheinlichkeitsgrad für den Erfolgeintritt	71
c) Wahrscheinlichkeitsüberlegungen als unrichtiger Ausgangspunkt bei der Beantwortung der Geeignetheitsfrage	72
2. Zwischenergebnis und Ausblick	72
3. Der Begriff der konkreten Gefahr	73
a) Positives Moment des Gefahrbegriffs	75
b) Negatives Moment des Gefahrbegriffs	75
c) Stellungnahme	76
4. Der Begriff der konkreten Gefahr-Zuspitzung	80
5. Der Begriff der konkreten Gefahr-Umformung	83
a) Die <i>conditio-sine-qua-non</i> -Formel	85
b) Der „dynamische“ Wirkungsbegriff	86
c) Die Präexistenz des Wirkungsobjekts als Voraussetzung des Wirkungsbegriffs	86
d) Die Bestandteile des Wirkungsobjekts als Bestandteile des Wirkungsbegriffs	87
e) Die Beschaffenheit des Wirkungsobjektes als Bestandteil des Wirkungsbegriffs	88
f) Räumliche Befindlichkeit des Wirkungsobjekts als Bestandteil des Wirkungsbegriffs	89
g) Beschaffenheit der Opfersphäre und verletzungsursachentauglicher Sachverhalt	90
h) Beschaffenheit der Opfersphäre und Negationsfaktoren	91
i) Konsequenzen für den Begriff der konkreten Gefahr	92
6. Zwischenergebnis	93
7. Konsistenz der durch die Handlung hergestellten Sachlage	
– Ableitung eines Geeignetheitsbegriffs aus den Merkmalen eines Gefährdungserfolgs	95
a) Der verletzungsursachentaugliche Sachverhalt – positives Element des Gefahrbegriffs	95
b) Die Negationsfaktoren – negatives Element des Gefahrbegriffs	96
c) Opfernähe und Wirklichkeitscharakter – Element der akuten und konkreten Opferbetroffenheit innerhalb des Gefahrbegriffs	97
aa) Akute Betroffenheit eines individuellen Wirkungsobjekts – Das Kriterium der Opfernähe	97
bb) Konkrete Betroffenheit eines individuellen Wirkungsobjekts – Der Wirklichkeitscharakter der konkreten Gefahr	100

XII. Zusammenfassung	107
XIII. Anwendung der gefundenen Ergebnisse auf den Einzelfall	109
1. Autofallenbeispiel	109
2. Pistolenschußbeispiel	109
3. Verkauf von Tötungsmitteln	110
XIV. Voraussetzung für die Annahme eines hinreichend verletzungsursachentauglichen Sachverhalts	111
1. Verfahrensweisen zur Ermittlung von verletzungsursachentauglichen Sachverhalten	111
a) Statistik als Verfahrensweise zur Ermittlung verletzungsursachentauglicher Sachverhalte	112
b) Das Experiment als Verfahrensweise zur Ermittlung verletzungsursachentauglicher Sachverhalte	113
2. Voraussetzungen, unter denen von den verfahrensmäßig erzielten Ergebnissen auf die Verletzungsursachentauglichkeit des untersuchten Sachverhalts geschlossen werden kann	114
a) Voraussetzungen für den experimentellen Nachweis von „Ursächlichkeit“	114
b) Voraussetzungen für den experimentellen Nachweis von „Ursachentauglichkeit“	121
c) Ausmaß der erforderlichen Ursachentauglichkeit	122
d) Zwischenergebnis	123
3. Maßgebliche Beurteilungsinstanz für die Schlußfolgerung von den verfahrensmäßig erzielten Ergebnissen auf die Ursachentauglichkeit des untersuchten Sachverhalts	123
a) Standpunkt der Rechtsprechung	124
aa) Kein § 261 StPO im Rahmen feststehender Naturgesetze	126
bb) § 261 StPO im Rahmen wissenschaftlich noch ungeklärter Fragen	126
b) Abweichende Auffassungen innerhalb der Literatur	127
aa) Die Ansicht Armin Kaufmanns	127
bb) § 261 StPO und der Grundsatz des „in-dubio-pro-reo“	128
c) Stellungnahme	130
XV. Voraussetzungen für die Annahme eines Fehlens von Negationsfaktoren ..	131
1. Verfahrensweisen zur Widerlegung von Negationstauglichkeit	131
2. Voraussetzungen, unter denen von den verfahrensmäßig erzielten Ergebnissen auf die Negationsuntauglichkeit des untersuchten Faktors geschlossen werden kann	132
3. Maßgebliche Beurteilungsinstanz für die Entscheidung darüber, ob das experimentell rekrutierte Tatsachenmaterial zur Ausschaltung hinreichender Negationstauglichkeit im Hinblick auf den untersuchten Faktor berechtigt	133

B. Besonderer Teil**Anwendung des gewonnenen Eignungsbegriffs auf die einzelnen Tatbestände des StGB**

I. §§ 126 Abs 1; Abs. 2 (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten); 130 (Anleitung zu Straftaten); 140, Nr. 2 (Belohnung und Billigung von Straftaten); 166 Abs. 1; Abs. 2 (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen)	134
1. Friedensstörungsdelikte als konkrete Gefährdungsdelikte	135
2. Die Ansicht der Rechtsprechung	139
3. Der hier erarbeitete Eignungsbegriff im Vergleich	140
a) Die Erzeugung von Besorgnis	140
b) Die konkrete Betrachtungsweise	140
II. §§ 186 (Üble Nachrede); 187 (Verleumdung)	142
1. Auffassung von Literatur und Rechtsprechung	143
2. Der hier entwickelte Eignungsbegriff im Vergleich	143
III. § 187 a (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens)	146
1. Geeignetheit der „Tat“	146
2. Der hier vertretene Eignungsbegriff, angewandt auf § 187 a	147
IV. § 164 Abs. 2 (Falsche Verdächtigung)	148
1. Geeignetheit im Lichte von Literatur und Rechtsprechung	148
2. Geeignetheit unter Zugrundelegung des hier entwickelten Eignungsbegriffs	148
V. §§ 219 b (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft); 219 c (Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft)	150
1. Auffassung von Literatur und Rechtsprechung	150
2. Der hier vertretene Eignungsbegriff im Vergleich	151
VI. § 220 a Abs. 1, Nr. 3 (Völkermord)	152
VII. § 109 d (Störpropaganda gegen die Bundeswehr)	153
1. Herrschendes Verständnis der Eignungsklausel des § 109 d	153
2. Der hier erarbeitete Eignungsbegriff im Vergleich	155
VIII. §§ 229 Abs. 1 (Vergiftung); 319 (Gemeingefährliche Vergiftung)	156
1. Überblick über den Meinungsstand zu § 229 I	156
2. Stellungnahme	158
3. Die Eignungsklausel des § 319 und deren Gewicht für die Auslegung des § 229 I	159
4. Die Eignungsklauseln der §§ 229 I; 319 im Lichte des hier entwickelten Eignungsbegriffs	162

a) § 229 Abs. 1	162
b) § 319	163
IX. § 325 (Luftverunreinigung und Lärm)	163
1. Geeignetheit im Sinne der herrschenden Auffassung	163
2. Der hier entwickelte Eignungsbegriff, angewandt auf § 325	165
a) Das „Aus-dem-Bereich-der-Anlage-Geraten“	165
b) Wirkungen der Emissionen auf konkrete Opfer	168
c) Konsequenzen aus der Anwendung des hiesigen Eignungsbegriffs ..	168
X. § 311 a (Mißbrauch ionisierender Strahlen)	172
1. § 311 a Abs. 1	172
2. § 311 a Abs. 2	173
a) Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte zum Geeignetheitsvor-	
satz bei § 311 a Abs. 2	174
b) Stellungnahme zu den unterschiedlichen Ansichten	176
3. § 311 a Abs. 4	177
a) Geeignetheit und Fahrlässigkeitswertungen	178
b) Der Grundsatz der Begriffsökonomie	178
XI. § 311 d (Freisetzen ionisierender Strahlen)	179
1. Darstellung des bestehenden Meinungsstreits zum Eignungsbegriff ...	179
2. Stellungnahme	180
XII. § 308 Abs. 1, 2. Alt. (Brandstiftung)	181
1. Das herrschende Verständnis der Eignungsklausel in Darstellung und Kri-	
tik	181
a) Urteilsbasis bei den Geeignetheitsfeststellungen	182
b) Urteilsvollzug bei der Beantwortung der Geeignetheitsfrage	184
2. Begriff der „Lage“ im Rahmen des § 308 Abs. 1, 2. Alt.	185
a) Meinungsstand zum Begriff der „Lage“	185
b) Stellungnahme	186
3. Zusammenfassung	187
XIII. § 326 Abs. 1, Nr. 3 (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung)	188
1. Die Faktoren Art, Beschaffenheit und Menge	188
2. Der Eignungsbegriff	188
3. Der konkrete Lagerungsbereich des Abfalls	189
a) Die Auffassung des Gesetzgebers und deren Verbindlichkeit	189
b) Eigene Auffassung	190
4. Zusammenfassung	192
XIV. §§ 149 Abs. 1, Nr. 1 (Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen);	
275 Abs. 1, Nr. 1 (Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen) .	193

Inhaltsverzeichnis	13
1. Der Begriff der „ähnlichen“ Vorrichtungen	193
2. Reichweite der Eignungsklausel	193
3. Der Begriff der „Art“	194
4. Der Begriff der „Geeignetheit“	195
C. Schlußbetrachtung und Zusammenfassung	
I. Die Eignungsdelikte im formellen und materiellen Sinne	197
II. Die Eignungsdelikte im ausschließlich materiellen Sinne	199
III. Fazit	201
Literaturverzeichnis	202
Autorenverzeichnis	212
Stichwortverzeichnis	214

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Bei der dogmatischen Erschließung der Gefährdungsdelikte wird üblicherweise von einer Dichotomie ausgegangen, wobei auf der einen Seite die abstrakten, auf der anderen die konkreten Gefährdungsdelikte stehen. Seit Schröders 1967 erschienenen Aufsätzen über die Gefährdungsdelikte im Strafrecht¹ wird jedoch kontrovers darüber diskutiert, ob sich tatsächlich sämtliche Delikte des geltenden Strafrechts, deren objektiver Tatbestand keine Rechtsgutsverletzung voraussetzt, erschöpfend in den beiden genannten herkömmlichen Kategorien von Gefährdungsdelikten erfassen lassen.

Problematisch erscheinen in diesem Zusammenhang insbesondere die zahlreichen Delikte des StGB, in deren Tatbestandswortlaut das Sprachzeichen „geeignet“ auftaucht. Mittels des Tatbestandsmerkmals der „Eignung“ wird dabei jeweils eine gewisse Affinität bestimmter (tatbestandlich näher gekennzeichnet) im Rahmen der Tat freigesetzter Sachverhalte zur Bewirkung einer Rechtsgutsverletzung gefordert. Da der letztendliche Eintritt einer Rechtsgutsverletzung bei diesen Tatbeständen offenbar nicht vorausgesetzt wird (Verletzungsdelikte pflegt der Gesetzgeber durch andere, weniger umständliche Formulierungen als gerade durch eine Eignungsklausel zu kennzeichnen), handelt es sich insoweit jedenfalls um bloße Gefährdungsdelikte.

Ob die angesprochenen Delikte allerdings den konkreten, den abstrakten oder gar einem dritten Typ von Gefährdungsdelikten zuzuordnen sind, bleibt damit noch ungeklärt und hängt von der Auslegung des Sprachzeichens „geeignet“ ab. Es ist daher sowohl dogmatisch von Interesse als auch praktisch von Bedeutung, die Fragen zu klären,

- ob durch das Tatbestandsmerkmal der „Eignung“ eine konkrete, auf sämtliche Umstände des Einzelfalls abstellende Betrachtungsweise oder eine generalisierende, von untypischen Besonderheiten des Einzelfalls abstrahierende Betrachtungsweise indiziert werden soll,
- ob und inwieweit sich der „geeignete“ Sachverhalt an einem realen Rechtsgutsubjekt tatsächlich als akute Gefährdung ausgewirkt haben muß und

¹ Schröder, ZStW 81, 7ff.; JZ 67, 522ff.

— ob schließlich dem Sprachzeichen „geeignet“ überhaupt ein einheitlicher Inhalt für sämtliche Anwendungsfälle im StGB beigemessen werden kann.

Die damit angesprochene Problematik der Erarbeitung eines praktikablen Eignungsbegriffs wird Gegenstand der folgenden Darlegungen sein.

II. Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes und Begriffsbildung

1. Definition der Eignungsdelikte im formellen Sinne

Gegenstand der Untersuchung werden diejenigen Delikte des StGB sein, in deren Tatbestand das Merkmal „geeignet“, anknüpfend an irgendeinen im Tatbestand beschriebenen Einzelsachverhalt, explizit auftaucht, wobei mit Hilfe des Merkmals der Geeignetheit aus der Vielzahl der in Betracht kommenden Einzelsachverhalte jene letztlich allein tatbestandsrelevanten herausgefiltert werden, die einen anderen, tatbestandlich in Bezug genommenen Einzelsachverhalt als Erfolg hervorbringen können.

Alle Delikte und nur die Delikte, die sich durch eine solche formale Struktur auszeichnen, sollen der Einfachheit halber im weiteren Verlauf der Untersuchung zusammenfassend als Eignungsdelikte bezeichnet werden, ohne damit allerdings präjudizieren zu wollen, daß die auf diese Weise definierten Eignungsdelikte sich etwa auch bei materieller Betrachtung auf eine einheitliche Grundstruktur zurückführen lassen bzw. überhaupt eine dogmatisch eigenständige und abgeschlossene Deliktskategorie darstellen. Von Eignungsdelikten im materiellen Sinne könnte vielmehr erst gesprochen werden, wenn es gelungen wäre, das Merkmal der Geeignetheit einer einheitlichen, vom jeweiligen Delikt losgelösten Auslegung zugänglich zu machen, das durchgehend verwendete Sprachzeichen „geeignet“ also auf einen entsprechend einheitlichen Begriff der „Geeignetheit“ zurückzuführen.

Da die Frage nach der Existenz eines derartigen Eignungsbegriffs einstweilen noch ungeklärt ist, muß es zunächst mit der genannten Definition von Eignungsdelikten im formellen Sinne sein Bewenden haben:

Durch das im Tatbestandswortlaut erscheinende Merkmal der Geeignetheit werden aus einer tatbestandlich näher fixierten (Un-)Menge von Einzelsachverhalten jene Einzelsachverhalte herausgehoben, die weitere, tatbestandlich in Bezug genommene Einzelsachverhalte als Erfolg hervorrufen können.

2. Ausgangssachverhalt und Bezugssachverhalt

Die Einzelsachverhalte, die gemäß gesetzlicher Anordnung auf ihre Geeignetheit zur Herbeiführung bestimmter Ereignisse zu untersuchen sind, sollen dabei fortan als „Ausgangssachverhalte“ bezeichnet werden. Die Ereignisse selbst, auf die sich die Geeignetheitsfeststellungen zu beziehen haben, sollen demgegenüber den Namen „Bezugssachverhalte“ tragen.

a) Die Ausgangssachverhalte

Als Ausgangssachverhalte werden durch das Gesetz zwar die unterschiedlichsten Wirklichkeitskomplexe herausgegriffen. Stets dient aber der Ausgangssachverhalt dabei zur Kennzeichnung der Tathandlung in einem bestimmten Sinne — indem nämlich entweder der Vollzug der Tathandlung gerade unter Verwendung des Ausgangssachverhalts geschehen sein muß² oder die Tathandlung gerade in der Produktion des Ausgangssachverhalts bestehen muß³ oder gerade die Art und Weise der Handlungsvornahme als Ausgangssachverhalt herangezogen wird⁴.

b) Die Bezugssachverhalte

Den Bezugssachverhalt jeder Eignungsklausel bildet letztlich das Ereignis „Rechtsgutsverletzung“. Bei den meisten Eignungsdelikten fällt der Bezugssachverhalt unmittelbar mit diesem Ereignis zusammen. Bei einigen anderen Eignungsdelikten, nämlich den §§ 149 Abs. 1, Nr. 1 (Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertsachen); 219 b Abs. 1, Nr. 2 (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft); 219 c Abs. 1 (Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft); 275 Abs. 1, Nr. 1 (Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen), wird durch die Eignungsklausel unmittelbar zwar nur eine selbständige Deliktsbegehung, §§ 146 Abs. 1 Nr. 1 (Geldfälschung); 148 Abs. 1, Nr. 1 (Wertzeichenfälschung); 218 Abs. 1 (Abbruch der Schwangerschaft); 267 Abs. 1 (Urkundenfälschung), in Bezug genommen. Der Erfolg des als Bezugssachverhalt fungierenden Delikts besteht aber in diesen Fällen selbst wiederum im Eintritt einer Rechtsgutsverletzung, § 218 Abs. 1 (Absterben der Leibesfrucht), oder jedenfalls in der Produktion eines zur Rechtsgutsverletzung „geeigneten“ Tatmediums, §§ 146 Abs. 1, Nr. 1; 148 Abs. 1, Nr. 1; 267 Abs. 1 (falsches Geld, falsches Wertzeichen, falsche Urkunde). Auch insoweit wird durch die Eignungsklausel also jedenfalls mittelbar das Ereignis „Rechtsgutsverletzung“ angesprochen.

² Vgl. etwa die §§ 219 b Abs. 1, Nr. 2 (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft); § 219 c Abs. 1 (Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft); 229 Abs. 1 (Vergiftung); 308 Abs. 1 (Brandstiftung); 319 (Gemeingefährliche Vergiftung); 326 Abs. 1, Nr. 3 (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung).

³ Vgl. etwa die §§ 164 Abs. 2 (Falsche Verdächtigung); 186 (Üble Nachrede); 187 (Verleumdung); 325 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 (Luftverunreinigung und Lärm).

⁴ Vgl. etwa die §§ 126 Abs. 1, Abs. 2 (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten); 130 (Volksverhetzung); 140 (Belohnung und Billigung von Straftaten); 166 (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen).